

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801. Sechstes Quartal. Den 3 Ergänzungstag IX.

## Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über  
nachfolgende Gegenstände:)

5. Die Municipalität der Gemeinde Baden drückt  
einstheils ihren Wunsch aus, daß der Canton Baden  
vom C. Arau getrennt, einen eignen Canton bilde und  
verwahrt sich, da ihre Deputirten auf der Cantonstag-  
sagung mit diesem Begehren an die helvetische Tag-  
sagung gemessen worden, dasselbe dieser Behörde vor-  
tragen zu können; anderstheils beschwert sie sich über  
eine Verfügung der Vollziehung, durch welche ihr die  
Last auferlegt wird, zu Logirung des zu Bewachung  
der Schallenwerkerarbeiter nöthigen Militairs, eine Ca-  
serne zu errichten. Wird an die Polizeycommission  
gemessen.

Die Unterrichtscommission erstattet folgendes Gutach-  
ten, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 17. dieses Monats wiesen  
Sie das Begehren der Gemeinden Sovagno und Da-  
vesco im Distrikt und Canton Lauis, sich von der Pfar-  
rey Cadro zu trennen, und eine eigene Pfarrey zu errich-  
ten, der Unterrichtscommission zur Untersuchung zu.

Die Commission fand sich nicht berechtigt, Ihnen  
einen Entscheid über ein solches Begehren vorzulegen,  
ohne die allfälligen Gegen Gründe der andern Gemeinde  
angehört zu haben. Deshalb schlägt sie Ihnen fol-  
gende Botschaft an den Vollz. Rath vor:

B. Vollz. Räte! Indem der gesetzg. Rath Ihnen  
die Bittschrift der Gemeinden Sovagno und Davesco  
im Distrikt und Canton Lauis übersendet, wodurch sie  
begehren von der Pfarrkirche von Cadro getrennt zu  
werden und eine eigene Pfarrey zu errichten, ladet er  
Sie ein, dieselbe dieser letztern Gemeinde mittheilen und  
die nöthigen nähern Berichte über diesen Gegenstand  
einziehen zu lassen, welche Sie dem gesetzg. Rath zur  
weitem Verfügung zu übermachen belieben.

Der Decretsvorschlag über Aufhebung des Sequesters  
von 53 Duzend Rappen des Handelsmanns Justus Henne  
von Yrmont wird in neue Berathung genommen und  
hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S. ).

(Die Fortsetzung folgt.)

## Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsagung.

(Beschluss.)

Die vollziehende Gewalt ist nie mit der gesetzgebenden  
zu vereinigen; sie steht unter dem Gesetz, ihre Ver-  
richtungen sollen auf die Handhabung und Vollziehung  
der Gesetze beschränkt seyn. Sie empfängt die Gesetze  
aus der Hand der gesetzgebenden Gewalt, macht sie im  
ganzen Umfang des Staats bekannt und ertheilt die  
Vorschriften und giebt die Maasregeln zur Ausführung  
der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, in so weit diese  
nicht wieder unter allgemeine Vorschriften gebracht wer-  
den können; sie hat die höchste Aufsicht über alle voll-  
ziehende Behörden, und über die Staatsbürger, in so  
fern dieselbe Bezug auf die Gesetze hat, ob sie von ih-  
nen beobachtet oder vernachlässigt, oder wohl gar über-  
treten werden; und was die Gesetze für eine Wirkung  
machen, ob sie den Zweck des Gesetzgebers erfüllen oder  
ihn verfehlen, und ob sie abzuändern, zu verbessern  
oder aufzuheben seyen, worüber sie ihre Bemerkungen  
der Gesetzgebung mittheilt, jedoch ohne selbst etwas  
ändern zu dürfen. Die vollziehende Gewalt leitet den  
Gesetzen gemäß die Verwaltung der Staatsökonomie,  
kann aber ohne Bewilligung der Gesetzgebung über keine  
Gelder verfügen, noch der Nation etwas veräußern;  
sie legt über die Verwendung der bewilligten Summen  
jährlich zu Händen des Volks, der Gesetzgebung ihre  
Rechnung ab, und giebt ihr neuerdings eine ungefähre  
Uebersicht über die Staatsbedürfnisse, die mit Jahres-  
frist eintreten werden. Sie wacht ferner über die